



## **Information zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)**

- Empfehlungen für Veranstalter und Gewerbetreibende -

### **Checkliste für Veranstaltungen**

Ein Gewerbetreibender oder Veranstalter eines Festes hat zahlreiche gesetzliche Pflichten und Auflagen zu erfüllen. Damit verbunden ist auch eine große Verantwortung, insbesondere wenn Kinder und Jugendliche anwesend sind und mitfeiern. Dann geht es auch um den Kinder- und Jugendschutz und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Damit Sie als Veranstalter schöne und vor allem störungsfreie Veranstaltungen durchführen und auch der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen Rechnung tragen können, sollten Sie sich im Vorfeld gut über die bestehenden gesetzlichen Jugendschutzvorgaben informieren und sich auf die Veranstaltung vorbereiten. Im Folgenden sind dazu einige Empfehlungen und Hinweise für Sie zusammengestellt.

Der Veranstalter kennt die gesetzlichen Jugendschutzvorschriften (JuSchG) und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur Umsetzung, z.B.:

- Deutlich sichtbarer und gut lesbarer Aushang des Jugendschutzgesetzes → jeder Veranstalter und Gewerbetreibende ist gemäß § 3 Abs. 1 JuSchG dazu verpflichtet!
- Informieren Sie das Personal sorgfältig über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (Altersbeschränkungen / Alkoholabgabebeschränkungen etc.) und kontrollieren Sie auch deren Einhaltung.
- Ständige Anwesenheit und Erreichbarkeit des verantwortlichen Veranstalters
- Im Vorfeld klären, wer Zutritt zur Veranstaltung hat bzw. welche Altersgrenzen gelten
- Bereitstellung von genügend und v.a. geeigneten Ordnern oder einem Sicherheitsdienst
- Kennzeichnung des Sicherheitsdienstes (Armbinden, Aufschrift „Ordner“, o.ä.)
- Strenge Einlasskontrollen (Besetzung immer durch männliches u. weibliches Kontrollpersonal): Überprüfung des Alters (Vorlage des Ausweises), Taschendurchsuchungen, Waffenrecht, mitgebrachter Alkohol etc.
- Hinweis: *Durch das Inkrafttreten des neuen Personalausweisgesetzes darf seit dem 01.11.2010 der Ausweis nicht mehr eingesammelt bzw. einbehalten werden. Im neuen Gesetz heißt es ausdrücklich, dass „vom Ausweisinhaber nicht verlangt werden darf, den Per-*



*sonalausweis zu hinterlegen oder in sonstiger Weise den Gewahrsam aufzugeben“ (§1 Abs. 1 Satz 3 PAuswG).*

- Mögliche **Alternative** (im Rahmen des Hausrechts): Minderjährige müssen beim Einlass nach dem Vorzeigen ihrer Personalausweise ein **Pfand** in Höhe von z.B. EUR 20 hinterlegen **und** ihren Namen in eine Liste eintragen. Beim rechtzeitigen Verlassen der Veranstaltung wird der jeweilige Name aus der Liste gestrichen und das Pfand wieder zurückgegeben → somit Überblick, wer um 24:00 Uhr die Veranstaltung verlassen muss.
- Beim Einlass Ausgabe von verschiedenen Stempeln, Armbänder o.ä. zur Unterscheidung nach Altersgruppen; dadurch ist eine Kontrolle von der Aufenthaltsdauer und Ausgabe von Alkohol an den Bars leichter möglich.
- Erkennbar alkoholisierten Personen keinen Einlass gewähren
- Um das sog. "Parkplatzsaufen" zu unterbinden --> kein Wiedereinlass nach Verlassen der Veranstaltung
- Frühzeitige und zeitgerechte Durchsagen (Altersbegrenzung, § 5 Abs. 1 JuSchG) mit der Aufforderung, dass Personen unter 18 Jahren die Veranstaltung zu verlassen haben.
- Werbung für alkoholfreie Getränke
- Sofern auf Plakaten o.ä. Werbung für die Veranstaltung gemacht wird, auch auf die geltenden Altersgrenzen bzw. Durchführung von Einlasskontrollen hinweisen.

## Weitere wichtige Hinweise:

- Die Straf- und Bußgeldvorschriften des Jugendschutzgesetzes beziehen sich immer auf den Veranstalter oder Gewerbetreibenden – und nicht auf die Jugendlichen selbst. Veranstalter und Gewerbetreibende sind auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß gegen das JuSchG durch eine beauftragte Person (z.B. Theken- oder Aufsichtspersonal) begangen wird.  
Die beauftragte Person ist aber selbst ebenfalls zu belangen, wenn von Seiten des Veranstalters oder Gewerbetreibenden im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen gegen das JuSchG ergriffen wurden.
- Gemäß § 7 JuSchG kann die zuständige Behörde spezielle Auflagen hinsichtlich der Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen, Altersgrenzen, Zeitgrenzen etc. erteilen, wenn von einer öffentlichen Veranstaltung eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht.
- Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeldern (bis zu EUR 50.000) geahndet werden (§ 28 Abs. 5 JuSchG).
- Hinweise zur „erziehungsbeauftragten Person“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG): siehe Infoblatt



- Eine aktuelle Version des gültigen Jugendschutzgesetzes erhalten Sie unter folgendem Link des Bayerischen Landesjugendamtes:

<http://www.blja.bayern.de/textoffice/gesetze/juschg/index.html>

Für Fragen und Auskünfte zum Jugendschutz steht Ihnen Carolin Ruis vom Fachbereich Jugend und Familie unter der Telefonnummer 08025 / 704-4202 oder der o.g. Anschrift gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung.